

über St. Nazaire oder Southampton 1 Mark. Postkarten unterliegen denselben Portoföhen wie einfache frankirte Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Korrekturen und Manuskripte nach Chili betrögt das Porto gleichmäöig auf den verschiedenen Beförderungswegen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm 15 Pfennige (Reichsmünze). Für rekommandirte Sendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen derselben Art eine Rekommandations-Geböhr von 20 Pfennigen (Reichsmünze) berechnet. Eine weitere Geböhr von 20 Pfennigen (Reichsmünze) kommt zur Erhebung, wenn der Absender die Beschaffung eines Rückscheins verlangt hat.

Berlin W., den 24. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

## D. Eisenbahn-Wesen.

Die in Folge des Erlasses vom 21. August d. Js., betreffend die im §. 14 des seitherigen Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebenen Verschlusvorrichtungen der Personenwagen, eingegangenen Berichte haben über die Einrichtung und Benutzung der betreffenden Vorrichtungen Folgendes ergeben.

Von 51 Eisenbahn-Verwaltungen besitzen zwei ausschließlich Interkommunikations-Wagen amerikanischem System, bei einer dritten überwiegen die Wagen dieses Systems, während auf den übrigen Bahnen Personenwagen mit Thüren an den Kopfseiten in verhältnismäöig nur geringer Zahl vorkommen.

Die Verschlüsse dieser Wagen sind entweder gewöhnliche Thüreschlösser, welche mittelst des Schlüssels nur dann verschlossen werden, wenn sie unbenutzt auf den Bahnhöfen stehen, oder aber sie bestehen, den Verschlusvorrichtungen der Kupeewagen entsprechend, aus einer selbstschließenden Falle mit Drücker und einem Vorreiber. Bei dieser letzteren Art des Verschlusses ist das Öffnen von Innen nicht immer möglich, weil entweder der Vorreiber zu tief liegt, als daß er mit der Hand erreicht werden könnte, oder weil das Thüresfenster nicht zum Niederlassen eingerichtet ist.

Die Thüren der Personenwagen mit Kupeetheilung sind, der Vorschrift des Bahnpolizei-Reglements entsprechend, bei sämmtlichen Bahnen mit doppeltem Verschlus — einer selbstschließenden Falle mit Drücker und einem Vorreiber — versehen.

Nebenbei haben 21 Verwaltungen an den Thüren sämmtlicher Personenwagen und weitere 11 Verwaltungen an den Thüren eines Theils derselben noch einen dritten Verschlus (Dornschloß) angebracht, der von Außen nur mittelst besonderen Schlüssels, von Innen aber nur bei wenigen Wagen zweier Verwaltungen (mittelst eines Drückers) zu öffnen und zu schließen ist.

Die beiden erstgenannten für alle Personenwagen mit Kupeetheilung vorgeschriebenen Verschlüsse können bei der überwiegenden Zahl der Wagen von Innen ohne Weiteres geöffnet werden, während nur bei einer verhältnismäöig geringen Zahl dies wegen zu tiefer Lage des Vorreibers nicht möglich ist.

Der dritte Verschlus (Dornschloß) wird bei den Wagen von 18 Eisenbahn-Verwaltungen ausschließlich dazu benutzt, um die nicht im Gebrauch befindlichen Wagen gegen das mißbräuchliche Bestiegen durch Unbefugte, Rädcligen von Innen geöffnet werden können, so beweisen doch wiederholte Beschwerden des reisenden Publikums, daß entweder diese Vorschriften nicht genügend befolgt werden, oder daß die Konstruktion der Schlösser gegen das Einsteigen der Reisenden in die in Hägen befindlichen Wagen zu regeln und die für spätere Stationen zu reservirenden Kupees unbefugt zu erhalten.

Obwohl nach den von den Bahnverwaltungen gegebenen Instruktionen diese außergewöhnlichen Verschlüsse bei mit Passagieren besetzten Kupees grundsätzlich stets so geschlossen gehalten werden sollen, daß sie jederzeit von Innen geöffnet werden können, so beweisen doch wiederholte Beschwerden des reisenden Publikums, daß entweder diese Vorschriften nicht genügend befolgt werden, oder daß die Konstruktion der Schlösser gegen das Selbstschließen des Riegels (Zuspringen des Schloßes) nicht genügende Garantie bietet.

In dem nunmehr dem Bundesrathe zur Genehmigung vorliegenden Entwurfe des neuen Bahnpolizei-Reglements ist zu §. 14 Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen:

„Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.“

Lassen auch die Uebergangs-Bestimmungen für die Einführung der im erwähnten Entwurfe vorgeschriebenen Einrichtungen die Bewilligung einer angemessenen Frist zu, so glaubt das Reichs-Eisenbahn-Amt doch die Bahnoverwaltungen schon jetzt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß für die Beseitigung der die Sicherheit der Passagiere gefährdenden Verschlussvorrichtungen der Personenwagen eine Fristverlängerung schwerlich zu gestanden werden wird.

Berlin W., den 16. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.  
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands  
(exkl. Bayerns).

---

## 10. Konsulatwesen.

---

Namens des Deutschen Reichs ist dem Herrn Louis Jourdain das Exequatur als königlich belgischer Konsul in Bochum, sowie den Kaufleuten Arnold Schick in Stolpmünde und Franz Porsch in Pillaau das Exequatur als schwebisch-norwegische Vize-Konsuln erteilt worden.

---

## 11. Personal-Veränderungen etc.

---

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rechnungsrath in der Admiralität Bülow den Charakter als Geheimer Rechnungsrath, dem Geheimen Registrator in der Admiralität Wagner den Charakter als Rangleitath und dem Geheimen expeditenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität Steinberg den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

---

Dem laufenden Jahrgange des Central-Blatts wird ein kurz nach Neujahr erscheinendes, **alphabetisches Sachregister** nebst **chronologischer Uebersicht** unentgeltlich beigegeben werden.

---

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffkötter in Berlin.